

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

A Problem

Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) die wesentlichen Vorschriften zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und zur Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen abschließend geregelt. Die Vorschriften werden konkretisiert durch die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), welche am 17. Juli 1999 in Kraft trat. Den Bundesländern obliegt die Aufgabe, durch landesrechtliche Regelungen einen effektiven Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes sicherzustellen.

B Lösung

Durch das Landesbodenschutzgesetz werden die notwendigen Vollzugsregelungen getroffen, insbesondere

- Mitteilungspflichten über mögliche schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige bodenschutzrelevante Daten (§ 2),
- Auskunftspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte der Behörden (§ 3),
- Datenschutzregelungen (§§ 6 und 7),
- Erfassung und Bewertung von Daten in Boden- und Altlastenkatastern und in Boden- und Altlasteninformationssystemen (§ 6) und
- Zuständigkeitsregelungen (§§ 13 ff.).

Darüber hinaus werden ergänzend zum Bundes-Bodenschutzgesetz vor allem folgende Regelungen getroffen:

- ,Nachhaltige Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der Raumordnung und Landesplanung durch Fachbeiträge des Landesamtes für Natur und Umwelt zum flächenhaften Bodenschutz (§ 8) und
- Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen für die Ausweisung von Bodenschutzgebieten (§ 9).

C Alternativen

Keine.

D Verwaltungsaufwand und finanzielle Auswirkungen

Da das Landesbodenschutzgesetz im Wesentlichen die Umsetzung der bundesrechtlichen Verpflichtungen regelt, ergeben sich Aufwand und Kosten für die Behörden des Landes und der Kommunen sowie Private insbesondere aus dem Bundesbodenschutzgesetz selbst.

Vor allem für den Bereich der Gefahrenabwehr entstehen dabei keine grundsätzlich höheren Kosten, da diese Pflichten bereits auch früher aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bestanden haben. Vielmehr kann hier sowohl für die Behörden des Landes und der Kommunen wie auch Private eine Kostenentlastung eintreten, da durch die bundesgesetzlichen Bestimmungen einheitliche Maßstäbe und Verfahren festgelegt worden sind.

Den durch das Bundes-Bodenschutzgesetz begründeten Vorsorgeregulungen wird im Hinblick auf die Kostenwirksamkeit bei den Behörden der Kommunen nur begrenzte Bedeutung beigemessen. Eine diesbezügliche Anordnungsbefugnis ist durch § 3 und § 7 sowie insbesondere § 8 Abs. 2 BBodSchG stark begrenzt, soweit Bodenschutzbelange bereits in anderen Gesetzen Berücksichtigung finden, bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die gute fachliche Praxis eingehalten wird und die Bundesregierung nicht von ihrer Verordnungsermächtigung für Vorsorgeregulungen Gebrauch macht.

Ein größerer Aufwand ergibt sich indes beim Landesamt für Natur und Umwelt aus

der Notwendigkeit der Erarbeitung bodenschutzfachlicher Stellungnahmen für Planungsaufgaben sowie der Schaffung von Bodeninformationsgrundlagen zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 4 und 7 BBodSchG. Zur effizienten Umsetzung dieser Aufgaben sollen hier der Sachverstand und die vorhandene Infrastruktur des Landesamtes für Natur und Umwelt genutzt und um zwei Stellen mit einem jährlichen Finanzbedarf von 170,5 TDM aufgestockt werden.

Die Zuständigkeiten für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes orientieren sich an der bestehenden Verwaltungspraxis mit einem zweistufigen Behördenaufbau und sind bereits mit Landesverordnung vom 08. Februar 1999 geregelt worden.

Dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten obliegt demzufolge als oberster Bodenschutzbehörde die Fachaufsicht. Das Landesamt für Natur und Umwelt nimmt Aufgaben zur Schaffung fachlicher Grundlagen und Beratung der Behörden wahr. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes liegt bei den unteren Bodenschutzbehörden, den Landrätinnen und Landräten der Kreise sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Diese haben bereits vor Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes die wesentlichen Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr auf anderer Rechtsgrundlage erfüllt. Sollte dennoch festgestellt werden, dass diesen Behörden aufgrund des Gesetzvollzuges ein nachweislich höherer Aufwand entsteht, sind nach § 17 des Gesetzentwurfes Regelungen für einen finanziellen Ausgleich zu treffen.

Die Pflichten Dritter zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und zur Gefahrenabwehr bei schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten ergeben sich direkt aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz. Die Konkretisierung dieser Pflichten hat der Bundesgesetzgeber mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vorgenommen. Dabei ist der Ermessensspielraum für die Vollzugsbehörden bei der Anordnung von Maßnahmen so stark eingegrenzt, dass landesspezifische Mehrkosten für die Pflichtigen nicht zu erwarten sind.

Durch bundeseinheitliche Standards wird der Umgang mit kontaminierten Grund-

stücken sowohl für Pflichtige wie auch die Wirtschaft kalkulierbar, so dass Investitionshemmnisse reduziert werden können.

E Federführung

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten